



Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

Risikobasierte organisatorische Maßnahmen („Risikomanagement“) nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

**für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹**

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

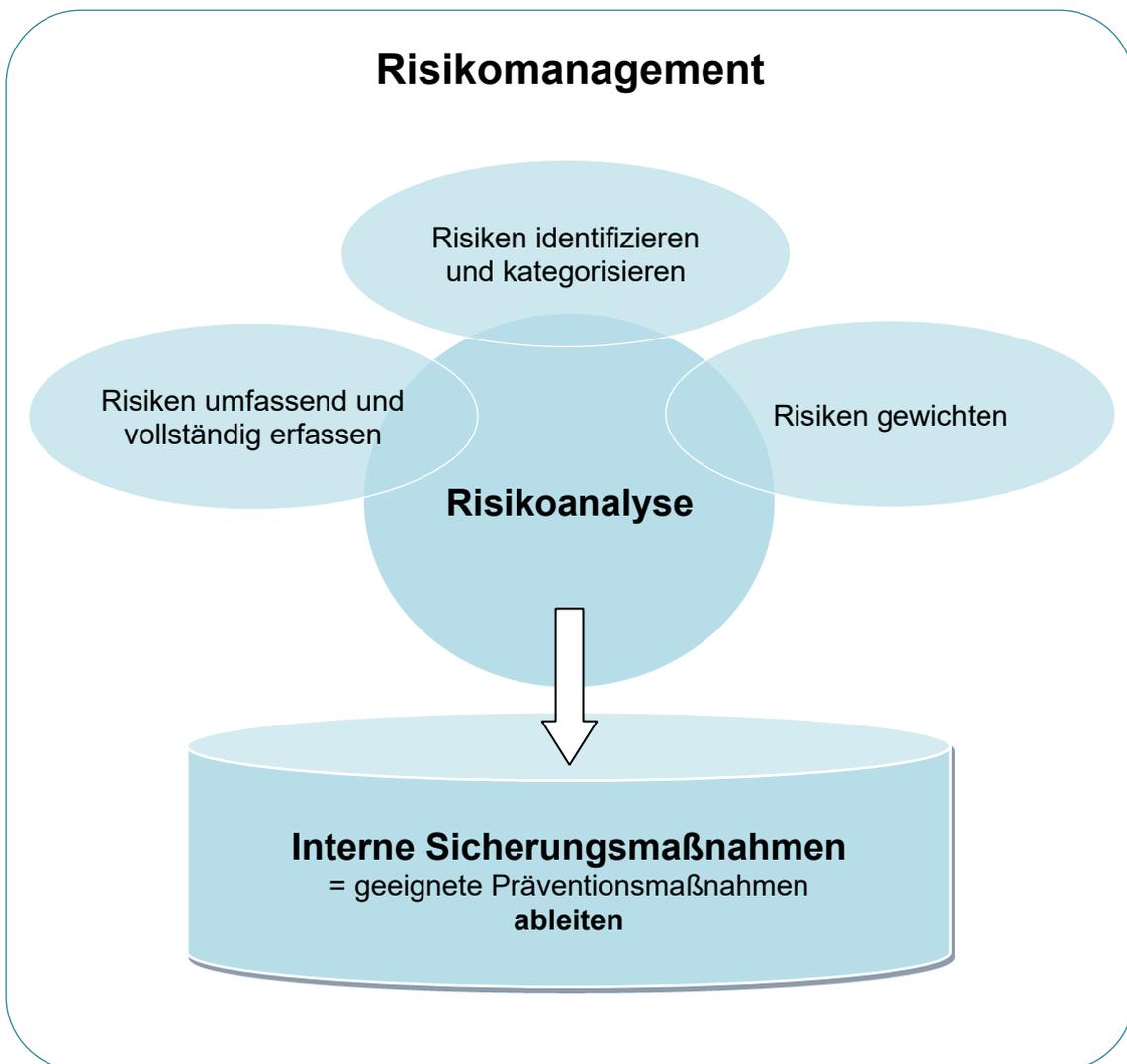
¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhalt

A. Risikomanagement (§ 4 GwG)	2
B. Risikoanalyse (§ 5 GwG).....	3
I. Grundsätzliches.....	4
II. Umfang.....	4
III. Inhalt.....	5
C. Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG).....	9
I. Überblick.....	9
II. Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG)	13
D. Aufzeichnungs-/ Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG)	14
E. Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (§ 9 GwG).....	16
F. Auslagerung (Outsourcing) interner Sicherungsmaßnahmen	17
G. Schlussbemerkung	18
H. Bußgelder, Veröffentlichungspflicht.....	18
Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1).....	19
Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)	20

A. Risikomanagement (§ 4 GwG)

Am 01. Januar 2020 ist das neue *Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz² - GwG)* in Kraft getreten. Es ermöglicht in vielen Fällen, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dem jeweiligen Risiko anzupassen („**risk based approach**“). Daher müssen Gewerbetreibende und Unternehmen, die dem GwG unterliegen („Verpflichtete“), ein **Risikomanagement** haben. Dieses besteht zwingend aus einer **Risikoanalyse** (§ 5 GwG) und den sich daraus ableitenden **internen Sicherungsmaßnahmen** (§ 6 GwG). Im Unternehmen ist ein Mitglied der Leitungsebene als verantwortliche Person für das Risikomanagement zu benennen. Die benannte Person muss die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.



² Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

Die Notwendigkeit zur Errichtung eines Risikomanagements gilt grundsätzlich für alle Verpflichteten (§ 4 Abs. 1 GwG). In den folgenden Fällen ist sie an bestimmte Schwellenwerte geknüpft.

- **Kunsthändler:** Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- **Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** (mit Lagerhaltung in Zollfreigeieten): Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- **Immobilienmakler:** Schwellenwert 10.000 Euro (ohne Betriebskosten, aber einschließlich der Miete bzw. Pacht über Nebenflächen) bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen. Bei der Vermittlung von Kaufverträgen gilt kein Schwellenwert
- **Edelmetallhändler** (wie beispielsweise Gold, Silber, Platin): Bartransaktionen ab 2.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld)
- **Sonstige Güterhändler:** Bartransaktionen ab 10.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld)

Verpflichtete, die unter die Schwellenbetragsregelungen fallen, benötigen kein Risikomanagement, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Es muss eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, keine Geschäfte zu tätigen, mit denen der jeweilige Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Für Immobilienmakler muss diese Entscheidung auch den Verzicht auf die Vermittlung von Immobilienkaufverträgen umfassen,
- (2) es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen, zwischen denen möglicherweise eine Verbindung besteht, erreicht wird und
- (3) solche Bargeschäfte sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

Werden Geschäfte in relevanter Höhe nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder ändern Verpflichtete diese Entscheidung, entsteht die Pflicht, ein Risikomanagement einzurichten, spätestens ab dem ersten Geschäft, das den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Die Pflicht ist in einer dem jeweiligen Risiko angemessenen Zeit umzusetzen.

Achtung bei (Geldwäsche -) Verdachtsfällen:

Unabhängig von einem Risikomanagement müssen Güterhändler beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte,

- die allgemeinen sowie ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten beachten (§ 10 Absatz 3 Nummer 3 GwG) und
- durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Verdachtsfälle erkannt und gemeldet werden.

B Risikoanalyse (§ 5 GwG)

I. Grundsätzliches

Alle Verpflichteten (auch Güterhändler, die Bargeschäfte über mindestens 10.000 Euro abwickeln) müssen immer eine Risikoanalyse vornehmen. Das heißt, dass die Unternehmen die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für ihre eigenen Geschäfte ausfindig machen und bewerten müssen.



Die individuelle Risikoanalyse ist die elementare Basis, auf der die gesamte Geldwäscherprävention im Unternehmen aufbaut, um einen maximalen und wirksamen Schutz vor Missbrauch für Geldwäschebehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu erreichen. Dies betrifft sowohl den Umfang wie auch die Intensität der internen Sicherungsmaßnahmen des § 6 GwG, die „angemessen“ sein und sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen müssen (z. B. der Umfang und die Häufigkeit der Unterrichtung der in den geldwäscherechtlich relevanten Unternehmensbereichen tätigen Mitarbeiter und deren Zuverlässigkeitsüberprüfung). Ebenso wirkt sich die Risikoanalyse auch auf den Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten (nur allgemeine, zusätzlich verstärkte oder nur vereinfachte Sorgfaltspflichten) bei einzelnen Geschäftsvorfällen und die damit verbundene „angemessene“ Pflichterfüllung aus.

Die Risikoanalyse der Unternehmen muss dokumentiert, **regelmäßig** (zumindest einmal im Jahr) **überprüft** und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die aktuellste Fassung ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (§ 5 Absatz 2 GwG).

II. Umfang

Der Umfang der Risikoanalyse ist nicht vorgeschrieben – er muss lediglich nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen sein (§ 4 Absatz 1 GwG). Hierbei sind z. B. Größe, Organisationsform/Komplexität und Gefährdungssituation des Unternehmens, gemessen an dessen Geschäfts-, Kunden- und Produktstruktur, zu berücksichtigen.

III. Inhalt

1. Risikofaktoren

Dem GwG sind zwei Anlagen³ mit beispielhaften Aufzählungen von Faktoren und möglichen Anzeichen für potenziell geringere und höhere Risiken angehängt, die einige Orientierungspunkte für Ihre Risikoanalyse bieten und dabei zwingend zu beachten sind.

Die Faktoren sind in folgende Bereiche gegliedert:

- Kundenrisiken
- Produkt- bzw. Dienstleistungsrisiken
- Transaktionsrisiken
- Vertriebskanalrisiken
- geografische Risiken

Die dort aufgeführten Kriterien sind auch Hinweise, die Sie für die - ebenfalls verpflichtend vorgeschriebene - Risikobewertung Ihrer einzelnen Geschäftsvorfälle nutzen müssen. Hieraus leitet sich z. B. ab, wie umfassend die auf Kunden bezogenen Sorgfaltspflichten im Einzelfall ausfallen müssen (§ 10 Absatz 2 GwG).

So deuten Faktoren für ein geringeres Risiko auf die Möglichkeit hin, es bei vereinfachten Sorgfaltspflichten belassen zu können (§ 14 GwG), wogegen Faktoren für ein **höheres Risiko** verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen (§ 15 GwG). Ein höheres Risiko liegt beispielsweise dann vor, wenn ungewöhnlich komplexe und undurchschaubare Firmengeflechte hinter den Vertragspartnern stehen. Daneben definiert das GwG einige Fallkonstellationen, bei denen generell von einem höheren Risiko auszugehen ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Transaktion im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft bzw. ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt oder es sich bei Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Dagegen kommen vereinfachte Sorgfaltspflichten in Betracht, wenn eine dem Risiko angemessene Prüfung ergibt, dass ein geringes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht. Der Verpflichtete muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde darlegen, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Das Bundesministerium der Finanzen hat für die Verpflichteten ergänzend zu den Anlagen 1 und 2 des GwG eine **nationale Risikoanalyse** bereitgestellt, die auf der Homepage des Ministeriums zu finden ist. Diese berücksichtigt die Ergebnisse der **Risikobewertung der EU-Kommission**⁴ und ist von den Verpflichteten bei der Erstellung ihrer Risikoanalyse heranzuziehen. Auch **eigene Erfahrungen, Erkenntnisse der Branche oder allgemeine Veröffentlichungen** können bei der Risikobewertung hilfreich sein.

³ **Anlage 1:** Faktoren für ein potenziell **geringeres** Risiko, **Anlage 2:** Faktoren für ein potenziell **höheres** Risiko: Diese Anlagen **müssen** Sie immer berücksichtigen! Sie finden die Anlagen auch am Ende dieses Merkblattes.

⁴ [EU Risikoanalyse in englischer Sprache](#) Dokument: EU 10977/17 ADD 2



2. Strukturierung einer Risikoanalyse

Nachfolgend finden Sie detaillierte Hinweise, mit Hilfe derer Sie Ihre Risikoanalyse strukturieren können:

Schritt 1: Neutrale Bestandsaufnahme

Unter anderem:

- Grunddaten zum Unternehmen (Rechtsform, Größe, Filialen usw.)
- Gibt es gegebenenfalls für Unternehmen einer Gruppe bereits Risikobetrachtungen/ eine Analyse?
- Unternehmensstandort: Geographisches und infrastrukturelles Umfeld Ihrer Geschäftstätigkeit (beispielsweise ländlicher Raum, Flughafen- oder Grenznähe, Bevölkerungsstruktur, sonstiges Gewerbe im Umfeld, örtliche und regionale Kriminalitätslage usw.)
- Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur (beispielsweise Laufkundschaft, Stammkundschaft, Endabnehmer, Wiederverkäufer, Herkunftsländer Ihrer Kunden, Onlinegeschäfte, Außendienstmitarbeiter, Produktpalette usw.)

Schritt 2: Risiken erfassen und identifizieren

Erfassen Sie insbesondere Ihre Kunden-, Produkt-/ Dienstleistungs-, Transaktions-/ Vertriebskanal- und Länderrisiken. Hierzu müssen Sie zumindest folgende Quellen berücksichtigen:

- Anlagen 1 und 2 des GwG
- Nationale Risikoanalyse⁵

Insbesondere die folgenden Quellen können Sie ergänzend dazu heranziehen:

- Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse
- Risikoberichte der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit, FIU)
- Örtliche Kriminalitätsstatistiken bzw. Jahresberichte der örtlichen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden (z. B. Landeskriminalämter, Zoll, Verfassungsschutz)
- Internetseiten/ Informationen der Geldwäscheaufsichtsbehörden der Länder
- Veröffentlichungen in den Medien (Printmedien, Internet)

Beachten Sie: Innerhalb eines Unternehmens können für einzelne Bereiche/ Abteilungen unterschiedliche Risiken bestehen!

3. Risiken kategorisieren = Festlegung von Risikogruppen

Die Einteilung in drei Risikokategorien bildet die Basis – entscheiden Sie zunächst, ob Ihnen diese Kategorien genügen, oder ob Sie weitere Feinabstufungen benötigen, um Ihre Risiken einzuteilen und ergänzen Sie die Kategorien ggf. je nach Ihrem Bedarf:

Niedriges Risiko

Mittleres Risiko

Hohes Risiko

4. Risiken gewichten = Bewertung der identifizierten Risiken

Ordnen Sie Ihre „typischen“ Risiken wie Kunden, Produkte/ Dienstleistungen, Transaktions-/ Vertriebskanäle usw. den für Sie festgestellten Kategorien zu und kommen Sie so zu Ihrer individuellen Risikoklasseneinschätzung (pro Risiko und pro Kategorie). Scheuen Sie sich nicht, die Risikoklasse HOCH auszuwählen. Dies sagt nichts über die Zuverlässigkeit oder Compliance Ihres Unternehmens aus.

Bilden Sie Fallgruppen! Welche typischerweise bei Ihnen anfallenden, relevanten Geschäftsvorfälle (ein Geschäftsvorfall kann mehrere Risiken haben) bringen unter den Risiko Gesichtspunkten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Ihr Unternehmen welches konkrete Risiko mit sich (Zusammenfassung mehrerer Risiken zu einem Gesamtrisiko pro Geschäftsvorfall)?

⁵ Die Nationale Risikoanalyse wurde im Auftrag des Bundes erstellt und liegt seit Oktober 2019 vor (§ 5 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Eine realistische Einschätzung ermöglicht Ihrem Unternehmen, stärker risikobehaftete Geschäftsvorfälle besser bzw. überhaupt zu erkennen, genauer zu überwachen und zu kontrollieren.

Hierfür einige – vereinfacht dargestellte – **beispielhafte** Konstellationen:

Kunde	Produkt	Transaktion/ Vertriebsweg	Auslands- bezug?	Risikoklasse*		
				Niedrig	Mittel	Hoch
Stammkunde	PKW < 20.000 €	Barzahlung	Nein	X		
Neukunde	PKW < 20.000 €	Barzahlung	EU		X	
Neukunde	Designerschmuck	Barzahlung	Drittland ⁶			X
Geschäftskunde (jur. P.)	Industrieprodukte	Überweisung Teilzahlung bar	Embargo- land ⁷			X
Neukunde	Eigentumswohnung	über Dritte	Drittland			X
Neukunde	hochpreisige ETW	Internet mit Besichtigung	Nein		X	
Neukunde	Einfamilienhaus	Internet ohne Besichtigung	Nein			X
Geschäftskunde (AG)	Computer- Hardware	Barzahlung	Nein	X		

** Die obigen Bewertungen sind nur ein Beispiel, sie können selbstverständlich je nach den individuellen Gegebenheiten Ihres Unternehmens anders ausfallen.*

Anhand einer solchen Bewertung müssen Sie grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung oder Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko prüfen!

Sofern ein **Geldwäschebeauftragter** (§ 7 GwG) bestellt ist, gehört die Erstellung und Aktualisierung der Risikoanalyse zu seinen Aufgaben.

Bitte denken Sie daran: Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen müssen von dem für das Risikomanagement als verantwortlich benannten Mitglied der Leitungsebene genehmigt werden!

⁶ Zum Beispiel Drittstaat, in dem Korruption signifikant ausgeprägt ist

⁷ In bestimmten Branchen können auch grundsätzlich Hochrisikokunden individuell „üblich“ sein. In solchen Fällen muss sich das Unternehmen der Risiken bewusst sein und diese „managen“

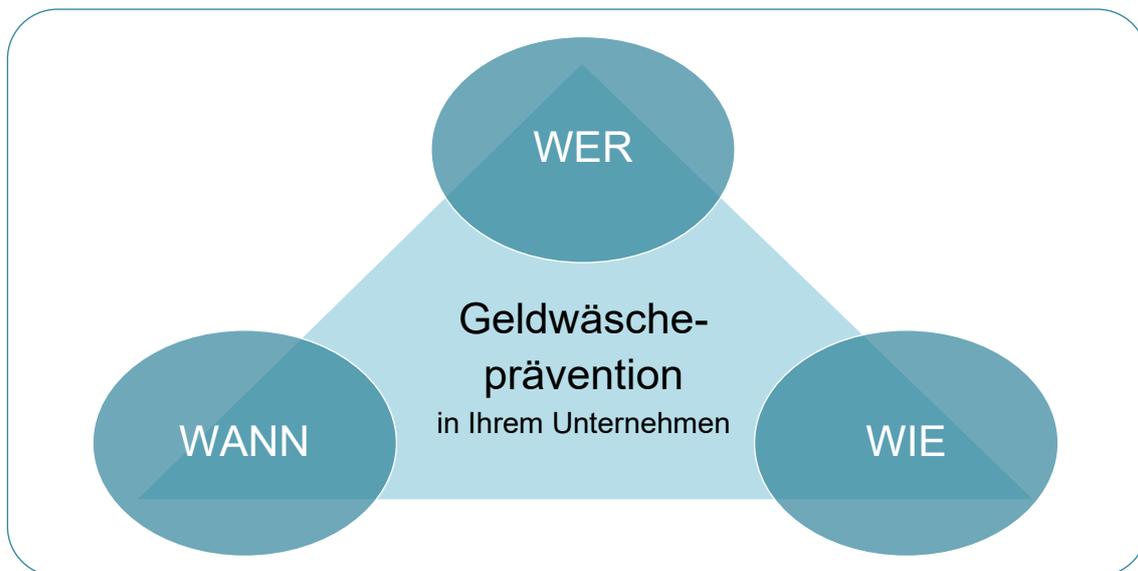
C. Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

I. Überblick

Entsprechend dem Ergebnis Ihrer Risikoanalyse müssen Sie – bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden – organisatorische Maßnahmen schaffen, so genannte „interne Sicherungsmaßnahmen“, um angemessen auf Ihre Risikosituation gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung reagieren zu können. Tätigt Ihr Unternehmen beispielsweise geldwäscherelevante Bargeldgeschäfte mit Rechnungsbeträgen jenseits des Schwellenwertes, wickelt es international Geschäfte ab oder hat es häufig mit neuen Kunden zu tun, werden die unternehmensinternen Sicherungsmaßnahmen umfangreicher sein als bei regionalen Geschäftsvorfällen mit lange persönlich bekannten Stammkunden.

Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Absatz 1 Satz 2 GwG)

In Ihrem Unternehmen muss konkret festgelegt werden, **wer wann** und **wie** die unternehmensinternen Pflichten des Geldwäschegesetzes erfüllt.



Auch wenn aufgrund einer unternehmensinternen Entscheidung keine Transaktionen über den relevanten Schwellenwerten durchgeführt werden und somit ein Risikomanagement nach § 4 GwG entfällt, hat das Unternehmen durch entsprechende Vorkehrungen (interne Grundsätze, Verfahren, Kontrollen, Unterrichtungen der Mitarbeiter etc.) - „**vereinfachtes Risikomanagement**“ sicherzustellen, dass auffällige Geschäftsvorfälle (Anhaltspunkte dafür siehe § 15 Absatz 2 und Absatz 3 GwG), die eine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG auslösen, erkannt, identifiziert, dokumentiert, gemeldet und aufbewahrt werden (§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1c GwG).

Die wichtigsten internen Sicherungsmaßnahmen⁸ sind:

1. **interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen** zum Umgang mit Risiken, Kundensorgfaltspflichten, der Verdachtsmeldepflicht, der Dokumentation und Archivierung (einschließlich der Vernichtung nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist) sowie sonstigen Vorschriften zur Geldwäscheprävention
2. unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertreter**
3. die **Schaffung gruppenweiter Verfahren** für verpflichtete Unternehmen, sofern Sie Mutterunternehmen einer Gruppe sind (siehe nachfolgend unter Kapitel E.)
4. geeignete **Maßnahmen, um neue Produkte und Technologien zu schützen** sowie **anonyme Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu unterbinden**
5. **Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter**
6. **Unterrichtung der Mitarbeiter** über bestehende Pflichten sowie Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
7. unabhängige **Überprüfung betriebsinterner Grundsätze und Verfahren**
8. Schaffung eines **internen Hinweisgebersystems**
9. Sicherstellung der **Auskunftspflicht** gegenüber Behörden

Im Einzelnen:

Zu 1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Die unternehmensinternen Grundsätze, Kontrollen und Verfahren leiten sich aus Ihrer Risikoanalyse ab und regeln die Erfüllung der konkreten geldwäscherechtlichen Pflichten in allen davon betroffenen Teilen Ihres Unternehmens. Dazu gehört der Umgang mit den festgestellten Risiken, die Handhabung der Kundensorgfaltspflichten, die Regelung des Verdachtsmeldewesens, die Dokumentation und Archivierung sowie die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften, einschließlich der Kontrolle der Vorgaben.

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“ für Ihr Unternehmen. Legen Sie darin z. B. fest, **wer** in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten **wie** zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen/verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie davor schützen, sich dem Vorwurf des Organisationsverschuldens nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) auszusetzen!

Die Strategien, Kontrollen und Verfahren müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des verpflichteten Unternehmens und des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen.

⁸ Die Aufzählung ist nicht abschließend, ggf. können auch darüber hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen in Frage kommen, um Ihre individuellen Risiken abzudecken.

Zu 2. Geldwäschebeauftragte und Stellvertreter

Siehe nachfolgend unter II.

Zu 3. Schaffung gruppenweiter Verfahren/Mutterunternehmen einer Gruppe

Siehe Kapitel E.

Zu 4. Maßnahmen gegen den Missbrauch neuer Technologien und Produkte

Unternehmen müssen Präventivstrategien und Verfahren gegen den Missbrauch von neuen Technologien und Produkten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihre interne Sicherungsmaßnahmen aufnehmen und umsetzen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass diese neuen Technologien und Produkte nicht die Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen begünstigen.

Zu 5. Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit prüfen

Das GWG fordert Regeltreue und Integrität von jedem mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befassten Mitarbeiter ein. Nach § 1 Absatz 20 GWG müssen Sie die Zuverlässigkeit wie folgt prüfen:

- *Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften?*
Mitarbeiter müssen die Gewähr bieten, dass sie alle für sie relevanten geldwäschepräventiven Pflichten aus dem Geldwäschegesetz sowie vom Unternehmen vorgegebenen interne Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche genau beachten.
- *Werden Verdachtsfälle gemeldet?*
Dazu zählt, dass Tatsachen, die eine Geldwäsche-Verdachtsmeldung begründen, an den Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten weitergeleitet werden.
- *Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften?*
Letztlich können Mitarbeiter nur dann zuverlässig sein, wenn sie sich in keiner Weise an zweifelhaften Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen beteiligen.

Überprüfen Sie diese Vorgaben insbesondere durch den Einsatz von Personalkontroll- oder Beurteilungssystemen. Der Aufwand ist angemessen, wenn er sich am eigenen Risiko ausrichtet (Risikoanalyse!).

Beachten Sie: Die Zuverlässigkeit Ihrer Mitarbeiter messen Sie insbesondere daran, ob sie bei den vom Unternehmen vorgeschriebenen, internen Sicherungsmaßnahmen die gebotene Sorgfalt walten lassen.

Zu 6. Mitarbeiterunterrichtung

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes auch die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen informiert werden. Wie die Unterrichtung zu erfolgen hat, ist am Risiko festzumachen.

Je nach Risiko, aber auch durch organisatorische Veränderungen im Unternehmen, wenn Mitarbeiter den Bereich verlassen oder neue hinzukommen, wenn sich die Kundenstruktur oder die Rechtslage ändert, oder zur „Auffrischung“ kann eine – auch regelmäßige – Wiederholung oder Ergänzung der Mitarbeiterunterrichtung nötig sein.

Tipp: Dokumentieren Sie, **wen** Sie **wann**, **wie** und **mit welchen Inhalten** unterrichtet haben. Sie begrenzen Ihren Aufwand, wenn Sie nur diejenigen unterrichten, die in Kontakt mit Transaktionen, Geschäftsbeziehungen oder Vertragspartnern kommen. Dies sind in der Regel die Bereiche Akquise, Verkauf/Vertrieb, Kasse, Finanzwesen und Controlling.

Zu 7. Überprüfung der unternehmensinternen Grundsätze und Verfahren

Mit dem Aufstellen von Regeln ist es nicht getan: Sie als Unternehmer müssen auch überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich wirksam und geeignet sind und ob die Vorgaben von Ihren Mitarbeitern eingehalten werden. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie unabhängige Dritte dafür einsetzen oder intern (z. B. durch die Innenrevision) dafür sorgen, Ihre eigenen Strategien, Kontrollen und Verfahren zu überprüfen. Letztlich wird es von der Größe und dem ermittelten Risiko der Geschäfte abhängen, welcher Aufwand anzusetzen ist, denn auch hier gilt der Grundsatz des risikobasierten Ansatzes.

Überprüft werden müssen neben den Grundsätzen, Kontrollen und Verfahren zum Risikomanagement auch die **tatsächliche** Handhabung der Sorgfalts- und Meldepflichten, die Dokumentation und Archivierung (einschließlich der Vernichtung nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist) sowie die unternehmensinterne Kommunikation zu den internen Sicherungsmaßnahmen.

Außerdem sollten Sie beachten: Ganz gleich, wer im Unternehmen für die internen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich zeichnet: In jedem Fall ist das **Unternehmen** Verpflichteter im Sinne des GwG. Die Verletzung der organisatorischen Pflichten, wenn beispielsweise Aufsichtspflichten gegenüber Mitarbeitern vernachlässigt werden, fällt regelmäßig auf den Inhaber, die Geschäftsführung bzw. das Unternehmen zurück und kann nach § 130 bzw. § 30 OWiG empfindliche Bußgelder nach sich ziehen. Daneben ist nach § 9 Absatz 2 OWiG auch die Bebußung des Beauftragten möglich, beispielsweise eines Geldwäschebeauftragten.

Zu 8. Internes Hinweisgebersystem

Unternehmensintern muss gewährleistet sein, dass es für Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position (z. B. Dienstleister, auf die Pflichten ausgelagert sind) einen Meldeweg gibt, über den Verstöße gegen das Geldwäschegesetz an eine geeignete Stelle berichtet werden können. Dabei ist die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität zu gewährleisten.

Zu 9. Auskunftspflicht

Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass bei einschlägigen behördlichen Anfragen, wie von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden, Auskünfte zu Kunden, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen erteilt werden können. Diese umfassen beispielsweise Informationen zu Kunden, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung einer Identifizierung unterzogen worden sind.

Beachten Sie: Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, damit Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schaffen. So kann z. B. risikoorientiert für den Einzelfall angeordnet werden, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.

II. Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG)

Hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gilt es zu unterscheiden:

- Die nach dem GwG verpflichteten **Finanzunternehmen** i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG haben eine dafür qualifizierte zuverlässige Person als Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene (§ 1 Absatz 15 GwG) und einen Stellvertreter zu bestellen und der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
- Für **alle übrigen Verpflichteten, die gemäß § 50 Nr. 9 GwG unter die Aufsicht der Länder fallen**, kann die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie es für risikoangemessen hält.
- Für **Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**, soll die Aufsichtsbehörde die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten regelmäßig behördlich anordnen. Dies kann durch eine allgemeine Anordnung (sog. „Allgemeinverfügung“) erfolgen, die detailliert Bestimmungen enthält, unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist. Diese finden Sie ggf. auf der Internetseite Ihrer Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auch ohne eine explizite Pflicht hierzu eine geeignete interne Sicherungsmaßnahme darstellen, um Ihre individuellen, im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken abzudecken.

Grundsätzlich gilt:

- Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.
- Bei der Bestellung ist zu beachten, dass der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter für die Aufgabe qualifiziert und im Sinne des Geldwäschegesetzes zuverlässig sind (s.o. unter C I. 5). Ist dies nicht der Fall, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Bestellung widerrufen wird.
- Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse einzuräumen und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen – insbesondere muss er Zugang zu allen für seine Aufgabe erforderlichen Informationen, Daten etc. haben.
- Er hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten und unterliegt im Hinblick auf Verdachtsmeldungen und bestimmte Auskunftersuchen nicht dem Direktionsrecht. Außerdem schließt das GwG für Geldwäschebeauftragte und deren Stellvertreter arbeitsrechtliche Nachteile aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus und stellt diese Personen unter einen besonderen Kündigungsschutz. Dadurch soll die Stellung der Funktion gestärkt werden.
- Wird ein Geldwäschebeauftragter im Unternehmen eingesetzt und ist beispielsweise der Sitz des Mutterunternehmens im Ausland, so muss der Geldwäschebeauftragte dennoch seine Tätigkeit im Inland ausüben. Damit ist gewährleistet, dass er für die zuständigen Behörden, wie die Geldwäscheaufsicht oder die Strafverfolgungsbehörden nach Verdachtsmeldungen, verfügbar ist.

Die Bestellung sowie vorgesehene Entpflichtung eines Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen!

Beachten Sie: Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen sind bei sehr kleinen Unternehmen möglich.

D. Aufzeichnungs-/ Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG)

Ähnlich wie in anderen Unternehmensbereichen sind auch nach dem Geldwäschegesetz **Unterlagen aufzubewahren**. Hierzu gehören insbesondere:

1. **Unterlagen, die bei der Erfüllung der Kernsorgfaltspflichten anfallen**, beispielsweise zu Vertragspartnern, deren Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Hierzu zählt auch die dabei **zwingend zu erstellende Kopie** oder optisch digitalisierte Erfassung der zur Verifizierung der Identitätsangaben hinzugezogenen Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Handelsregisterauszug). Grundsätzlich ist es nicht zulässig, Ausweiskopien stellenweise zu schwärzen. Eine Ausnahme kann nur für solche Daten gemacht werden, die nicht zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlich sind, z. B. Einreisestempel in

einem Reisepass. Neben den im GwG ausdrücklich genannten Angaben müssen auch Informationen, die den Ausweisinhaber beschreiben (z. B. Foto, Körpergröße und Augenfarbe) sichtbar bleiben.

2. Im Hinblick auf das Risikomanagement sind aufzuzeichnen:

- Informationen über die **Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung** im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen, der verstärkten und der vereinfachten Sorgfaltspflichten (§§ 10, 14 und 15 GwG) bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen **im jeweiligen Einzelfall**. Das heißt, dass die **Risikobewertung** zum Zeitpunkt der Transaktion oder der aktiven Geschäftsbeziehung innerhalb der maximal zehnjährigen Aufbewahrungsfrist nachvollziehbar sein muss. Sie müssen auf Verlangen Ihrer Aufsichtsbehörde darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im konkreten Fall angemessen war (§ 10 Absatz 2 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 und § 15 Absatz 2 Satz 3 GwG).
- Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten, die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Verpflichteten und wirtschaftlich Berechtigten, die Gründe für die Transaktion und die geplante Verwendung der Vermögenswerte (§ 15 Absatz 5 Nr. 1 GwG) bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Beteiligung von Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 15 Absatz 3 Nr. 2 GwG).
- Ergebnisse der Untersuchungen, die im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Transaktionen im Sinne des § 15 Absatz 5 i. V. m. § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG durchgeführt wurden.
- Die Erwägungsgründe im Zusammenhang mit verdächtigen Sachverhalten, unabhängig davon, ob sie zu einer Verdachtsmeldung geführt haben oder nicht.

Mit Ausnahme der Kopierpflicht oder der optisch digitalen Erfassung bleibt es dem Unternehmen überlassen, auf welche Weise die Aufzeichnung und Aufbewahrung geschieht. Wird jedoch behördlicherseits Einblick verlangt, müssen die Unterlagen lesbar verfügbar sein – **fünf** Jahre lang, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten längere Fristen (bis maximal zehn Jahre) vorsehen. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet (§ 8 Absatz 4 Satz 3 GwG). Bei allen übrigen Fällen, bspw. bei Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung, gilt die Aufzeichnungspflicht analog (§ 8 Absatz 4 Satz 4 GwG). **Spätestens nach zehn Jahren müssen archivierte Unterlagen unverzüglich vernichtet werden.**

Kunden müssen bei ihrer Identifizierung nach dem GwG mitwirken!

Verweigert der identifizierte Kunde **lediglich** das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt allein diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Absatz 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten des § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt. Es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren und ggf. eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

E. Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (§ 9 GwG)

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind (§ 1 Absatz 16 GwG), haben für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen folgende Maßnahmen zu treffen und die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen sicherzustellen:

1. Erstellung einer gruppenweiten Risikoanalyse als Grundlage für die nachfolgend aufgeführten weiteren Regelungen und Maßnahmen. Nur damit kann wirksam verhindert werden, dass einzelne Unternehmen oder Bereiche der Gruppe Transaktionen abwickeln oder Geschäftsbeziehungen begründen, ohne die Risiken zu kennen. Besondere Sorgfalt im Mutterunternehmen ist bei Auslandsgeschäften erforderlich, damit alle der Gruppe angehörigen Unternehmen auch die international drohenden Risiken kennen und in ihrer Compliancemaßnahmen berücksichtigen.
2. Festlegung **gruppenweit einheitlicher interner Sicherungsmaßnahmen**
3. Die Bestellung eines **Gruppengeldwäschebeauftragten**. Diesem obliegt die Erstellung einer gruppenweiten Präventionsstrategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die gruppenweite Koordinierung und Überwachung der Umsetzung dieser Strategie. Eine Personenidentität des Gruppengeldwäschebeauftragten und des Geldwäschebeauftragten des Tochterunternehmens ist grundsätzlich möglich. Dies führt jedoch rechtlich zu einer anzeigepflichtigen Auslagerung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Maßnahme bedarf wiederum vor ihrer Realisierung einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung (siehe unten unter Kapitel F).
4. Verfahren für den **Informationsaustausch innerhalb der Gruppe** zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung.
5. Vorkehrungen zum **Schutz von personenbezogenen Daten**.

Befinden sich gruppenangehörige Unternehmen **außerhalb Deutschlands**, so gilt:

- Gruppenmitglied in anderem **EU-Mitgliedsstaat**: Das Mutterunternehmen muss sicherstellen, dass die dort geltenden nationalen Geldwäschevorschriften eingehalten werden.
- Gruppenmitglied in einem **Drittstaat**⁹ mit geringeren Anforderungen an Geldwäscheprävention: Soweit im Drittstaat zulässig, gelten die (nationalen) Gruppenvorschriften. Dürfen die Gruppenvorschriften nach dem Recht des Drittstaates nicht durchgeführt werden, sind die Mutterunternehmen verpflichtet sicherzustellen, dass durch die dort ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche wirksame Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Über diese Maßnahmen ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

⁹ Dies sind Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (§ 1 Abs. 17 GwG)

Reichen die ergriffenen Präventions-Maßnahmen im Drittstaat nicht aus, ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet anzuordnen, dass die nachgeordneten Gruppenmitglieder keine Geschäftsbeziehungen in diesem Drittstaat begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen. Besteht bereits eine Geschäftsbeziehung, so muss das deutsche Mutterunternehmen deren Beendigung oder Kündigung sicherstellen.

Alle gruppenweiten Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen nicht nur im Inland, sondern auch in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden – dies hat das Mutterunternehmen sicherzustellen.

Die gruppenweiten Pflichten ersetzen nicht die eigenen internen Sicherungsmaßnahmen gruppenangehöriger Unternehmen! So ist beispielsweise ggf. sowohl ein örtlicher als auch ein Gruppengeldwäschebeauftragter zu bestellen.

Tipp: Informieren Sie sich genau, welche Vorkehrungen innerhalb Ihrer Gruppe bereits getroffen wurden und ob diese der aktuellen Rechtslage entsprechen.

F. Auslagerung (Outsourcing) interner Sicherungsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 6 Absatz 7 GwG genannt sind, ist eine vertragliche Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde **vorab anzeigen**. Dabei müssen Sie darlegen, dass keine Gründe für eine Untersagung der Auslagerung vorliegen. Der vorgesehene Auslagerungsvertrag sowie ergänzende Unterlagen sollen beigefügt werden (z.B. Leistungsscheine/Pflichtenkataloge, Referenzen des Dienstleisters). Eine Auslagerung ist dabei auch innerhalb einer Unternehmensgruppe, z. B. auf die Mutter oder ein gruppenangehöriges Dienstleistungsunternehmen, möglich. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als verpflichtetem Unternehmen. Auch innerhalb von Gruppen handelt es sich um Auslagerung.

Bieten Dritte nicht die Gewähr dafür, dass die Sicherungsmaßnahmen dem Gesetz (GwG) entsprechend durchgeführt werden, sind die Steuerungsmöglichkeiten des Unternehmens oder die Arbeit der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt, so kann die vorgesehene Auslagerung untersagt werden.

Hinweis: Die Erstellung der Risikoanalyse kann nicht ausgelagert werden. Es handelt sich um eine Aufgabe, die in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegt und nicht abgegeben werden kann. Selbstverständlich können Sie bei der Erstellung der Risikoanalyse externe Dienstleister zu Ihrer eigenen Unterstützung heranziehen.

G. Schlussbemerkung

Inhalt und Umfang des Risikomanagements sind dem jeweiligen Unternehmensrisiko entsprechend angemessen auszurichten, deshalb können Ihnen die Aufsichtsbehörden auch kein „Muster“ für Ihre Risikoanalyse zur Verfügung stellen. Wichtig ist, dass Sie sich mit Ihrem Unternehmen auseinandersetzen und Maßnahmen entwickeln, die konkret auf Ihr Unternehmen zugeschnitten sind. Nur so können Sie sich wirksam vor den festgestellten Risiken schützen.

So müssen beispielsweise Kleinbetriebe mit geringem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung keine unverhältnismäßig aufwändigen Vorkehrungen oder Verfahren vorhalten. Bei Erstellung der Risikoanalyse sind die folgenden beiden Anlagen zum GWG mit Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko zu beachten.

H. Bußgelder, Veröffentlichungspflicht

Bei Versäumnissen bei den internen Sicherungsmaßnahmen können Bußgelder von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Risiken nicht ermittelt/bewertet werden
- die Risikoanalyse nicht dokumentiert wird
- keine angemessene geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen geschaffen oder deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht und aktualisiert werden
- Maßnahmen und Erwägungen nicht dokumentiert werden
- Gruppenregelungen nicht eingehalten werden oder
- Verdachtsmeldungen nicht erstattet werden

Anlagen 1 und 2 zum GwG in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. S. 1822)

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1)

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolicen mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
 - g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates im Austausch gegen die Übertragung von Kapital- den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedsstaat beantragt.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
 - f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützten Arten.

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
 - a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,

- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite und den ergänzenden Merkblättern und Formularen über die Homepage

www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Wegweiser A-Z-bitte G wie Geldwäschegesetz wählen...ff...

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist gemäß GVBl. LSA Nr. 33/2019, Siebente Verordnung vom 10.12.2019, Aufsichtsbehörde nach dem § 50 Geldwäschegesetz über die Unternehmen des sogenannten Nichtfinanzsektors für das Land Sachsen-Anhalt.

Ihr Kontakt:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dienststelle Magdeburg

Referat Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport

(Referat 201)

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

Ansprechpartner:

Telefon: 0391 567 – 2426 Frau Randel

(daniela.randel@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Telefon: 0391 567 – 2368 Frau Pampuch

(manuela.pampuch@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Telefax: 0391 567 – 2688

Funktionspostfach: geldwaeschepraevention@lvwa.sachsen-anhalt.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Stand: Mai 2023